

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken: Umsetzung Volksinitiative «Polizeistunde soll fallen!»
 Synopse zum Vernehmlassungsverfahren

Geltender Text	Vernehmlassungsvorlage
Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)	
(Vom 10. September 1997) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf Art. 32^{quater}</i> der Bundesverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	(Änderung vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i> Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG) wird wie folgt geändert: Ingress <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> in Ausführung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG)³ sowie nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>
I. Allgemeines	
§ 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und der Jugend, sowie zum Vollzug des Bundesrechts die Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeiten und den Handel mit alkoholischen Getränken. ² Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt: a) die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle; b) das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.	

Geltender Text	Vernehmlassungsvorlage
§ 2 Ausnahmen Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf: a) Spitäler und Heime mit sozialem Zweck, soweit Speisen und Getränke nicht an beliebige Dritte abgegeben werden; b) Warenverkaufsautomaten für Speisen und nicht alkoholische Getränke.	
§ 3 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke Verboten ist bei den gastgewerblichen Tätigkeiten wie beim Handel die Abgabe von a) alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren; b) Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren; c) alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene; d) alkoholischen Getränken mittels Automaten.	
§ 4 Gleichstellung Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.	
II. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeit	
1. Gastgewerbebewilligungen	
§ 5 Bewilligungsarten ¹ Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 ausüben will, bedarf einer Bewilligung. ² Die Bewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb oder für einen bestimmten Anlass erteilt. ³ Die Betriebsbewilligung ist unbefristet. Die Anlassbewilligung wird befristet. ⁴ Die Bewilligung kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden und an Bedingungen geknüpft werden. Diese ist der Kantonspolizei zur Kenntnis zu bringen.	
§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Wer sich um eine Bewilligung bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung gemäss § 7 bieten. ² Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, lebensmittel-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen entsprechen.	
§ 7 Betriebsführung Der Bewilligungsinhaber oder die von ihm beauftragten Personen sind verpflichtet, im Betrieb oder am Anlass sowie in deren Umgebung für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Sie haben insbesondere dafür einzustehen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.	

Geltender Text	Vernehmlassungsvorlage
2. Öffnungszeiten	
§ 8 Grundsatz Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.	§ 8 Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe können ohne zeitliche Einschränkung geöffnet sein.
§ 9 Längere Öffnungszeiten ¹ Die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten kann bewilligt werden, wenn sich aufgrund der Lage, der Art und des Umfangs des Betriebes sowie der Betriebsführung ergibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Sie kann befristet werden. ² Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe kann die Öffnungszeiten verlängert werden.	§ 9 Ausnahmen Die Öffnungszeiten eines bewilligungspflichtigen Betriebes oder Anlasses können gemäss § 5 Abs. 4 eingeschränkt werden.
§ 10 Freinächte Für bestimmte Anlässe können einzelne Freinächte festgelegt werden, die für alle Betriebe der Gemeinde gelten.	§ 10 Wird aufgehoben.
§ 11 Kürzere Öffnungszeiten Für einen einzelnen Betrieb oder Anlass kann eine kürzere Öffnungszeiten verfügt werden, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.	§ 11 Wird aufgehoben.
III. Handel mit alkoholischen Getränken	
§ 12 Bewilligungspflicht ¹ Wer Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts betreiben will, bedarf einer Bewilligung. ² Der Handel mit vergorenen Getränken ist bewilligungsfrei.	
IV. Abgaben und Verwaltungsmassnahmen	
§ 13 Abgaben ¹ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe erhoben. Sie beträgt für die a) Betriebs- und Verkaufsbewilligung Fr. 50.- bis Fr. 800.- b) Anlassbewilligung Fr. 20.- bis Fr. 200.- ² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebes.	
§ 14 Massnahmen ¹ Die Bewilligung kann entzogen werden wenn: a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b) der Betrieb unzumutbare Immissionen verursacht;	§ 14 Abs. 1 Bst. e (neu) und Abs. 2 ¹ (Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn):

Geltender Text	Vernehmlassungsvorlage
c) der Bewilligungsinhaber seinen Pflichten gemäss den §§ 3 und 7 nicht oder nicht mehr nachkommt; d) im Betrieb nachweislich und wiederholt mit Drogen gehandelt und damit gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen wird. ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung oder eine Auflage verfügt werden.	e) nachweislich und wiederholt Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. ² Vorgängig kann eine Verwarnung, Auflage oder Bedingung verfügt werden.
V. Zuständigkeit	
§ 15 Departement Das zuständige Departement führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Bewilligungsbehörden.	
§ 16 Gemeinderat ¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht der Gemeinderat die Vorschriften über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. ² Er ist insbesondere zuständig für: a) die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligungen sowie der Bewilligung für den Kleinverkauf von gebrannten Wassern; b) die Bewilligung der Freinächte sowie der generellen Verlängerungen der Öffnungszeiten für Betriebe; c) die Festsetzung der jährlichen Abgaben. ³ Der Gemeindepräsident ist zuständig für: a) die Erteilung und den Entzug der Anlassbewilligungen; b) die Bewilligung der einzelnen Verlängerungen für Betriebe und Anlässe.	§ 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b ² (Er ist insbesondere zuständig für): b) Verwarnungen sowie für die Anordnung von Auflagen und Bedingungen bei Betriebsbewilligungen; ³ (Der Gemeindepräsident ist zuständig für): b) Verwarnungen sowie für die Anordnung von Auflagen und Bedingungen bei Anlassbewilligungen.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 17 Strafandrohung Wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt; wer ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht; wer das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet; wird mit Busse bestraft.	§ 17 Strafbestimmung ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a) ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt; b) gegen Auflagen und Bedingungen einer Bewilligung verstösst oder einer Verwarnung keine Folge leistet; c) das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet. ² Rechtskräftige Entscheide sind der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
§ 18 Übertretung der Öffnungszeiten ¹ Wer sich nach der bewilligten Öffnungszeiten als Gast widerrechtlich in einem Gastbetrieb aufhält, wird mit einer Busse von Fr. 20.- bestraft. ² Der Polizeibeamte erhebt die Busse auf der Stelle, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.	§ 18 Wird aufgehoben.
§ 19 Vollzug	§ 19 Übergangsbestimmung

Geltender Text	Vernehmlassungsvorlage
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.	Mit Inkrafttreten der Änderungen vom ...: a) behalten rechtskräftig erteilte Betriebs- und Anlassbewilligungen sowie altrechtlich angeordnete Auflagen und Bedingungen über kürzere Öffnungszeiten ihre Gültigkeit; b) werden sämtliche Verlängerungsbewilligungen aufgehoben; c) werden alle hängigen Verfahren, vorbehältlich § 17, nach dem neuen Recht beurteilt.
§ 20 Änderung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern vom 14. Mai 1987 wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 2 wird aufgehoben. § 3a Meldepflicht für Beherbergungsbetriebe ¹ Wer gegen Entgelt Gäste schweizerischer Nationalität beherbergt, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden kantonalen Erlasse aufgehoben, insbesondere a) das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 1. März 1974; b) das Gesetz über die Abschaffung der Bedürfnisklausel vom 16. März 1995; c) der Beschluss des Kantonsrates über den Kleinverkauf gebrannter Wasser durch ausserkantonale Firmen vom 22. November 1900; d) der Vollziehungsbeschluss betreffend Ausstellung von Patenten für den Kleinverkauf gebrannter Wasser an ausserkantonale Firmen vom 28. Dezember 1900; e) die Verordnung über das Tanzen und Maskengehen vom 14. Dezember 1971.	
§ 21 ¹¹ Referendum, Publikation, Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	